

Standorte für Mobilfunkbasisstationen hier : Verfahren und Grundsätze zur Beurteilung

Verfahren:

Zur Beurteilung von Anträgen zur Neuerrichtung von Mobilfunkstationen werden folgende Grundsätze angewandt ¹

1. In städtischen Gebieten mit einer hohen Wohnsiedlungs- und Arbeitsplatzdichte sollen Sendeanlagen nicht gebündelt werden.
Begründung:
In dicht besiedelten Bereichen sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunk-Sendeanlagen angestrebt werden. Je engmaschiger das Netz der Basisstationen ist, desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein. Die Strahlenbelastung durch Basisstationen und durch Handys wäre somit insgesamt geringer.
2. In schwach besiedelten Außenbereichen sollen Sendeanlagen auf Sendemasten oder anderen geeigneten Bauwerken gebündelt werden.
Begründung:
Eine Bündelung mehrerer Sendeanlagen an einem Standort ermöglicht eine möglichst optimale Ausnutzung vorhandener und zukünftiger Antennenstandorte, da deren Konzentration im schwächer besiedelten Außenbereich mit einer damit verbundenen höheren Strahlenexposition unproblematischer ist und zudem einen Beitrag zur Schonung des Landschaftsbildes darstellt.
3. Neue Sendeanlagen sollen einen Abstand von mindestens 100m zu sensiblen Nutzungen einhalten. Als sensible Nutzungen sind insbesondere Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielplätze anzusehen.
Begründung:
Bei Kindergärten und Grundschulen ist davon auszugehen, dass es sich weitgehend um Bereiche mit wenigen Mobiltelefonaten handelt, so dass hier Sendeanlagen mit größerem Abstand und geringerer Strahlenexposition in Bezug auf die Einrichtung vorteilhafter sind. Durch einen Abstand von 100 m zu Sendeanlagen kann die Immissionsbelastung deutlich verringert werden.

Ist ein beantragter Standort nach Maßgabe dieser Grundsätze als unproblematisch anzusehen, wird die Zustimmung im Sinne der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern erteilt.

¹ In Anlehnung an die **Leitlinien für die Standortwahl von Mobilfunk-Sendeanlagen in Siegen**
http://www.siegen.de/standard/seite.cfm?suchen&path0=353&path01=363&path02=0&seite=363&menu_top=5#Siegener%20Konzept%20zum%20Umgang%20mit%20Mobilfunkanlagen

Wirft ein Standort dagegen Probleme auf (dichte Bebauung, benachbarter Schul- o. Kindergartenstandort, Denkmäler, Denkmalbereichssatzung etc.) wird er gegenüber dem Antragsteller abgelehnt und um Alternativen gebeten.

Werden keine allseits zufrieden stellende Alternativen gefunden, wird ein Meinungsbild der örtlichen Heimatvereine und sonst. organisierten Öffentlichkeit (Sportvereine, Schul- u. Kindergartenräger u.a.) eingeholt.

Gibt es nach wie vor deutlichen, begründeten Vorbehalte gegen den vom Antragsteller favorisierten Standort, wird das Abstimmungsverfahren im Sinne d. Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern ergebnislos eingestellt. Es obliegt dem Antragsteller, seinen baurechtlichen Rechtsanspruch trotz der Ablehnung durchzusetzen. Städtische Liegenschaften werden in dem Fall nicht zur Verfügung gestellt.

J. Oppermann